

Allgemeine Verkauf- und Lieferbedingungen der SOMA GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmen

1. Allgemeines

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SOMA GmbH & Co. KG (im folgenden Verkäuferin) erfolgen gegenüber dem Kunden ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

Sämtlichen Geschäftsbedingungen, die nicht von der Verkäuferin gestellt werden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihr ausdrücklich widerspricht. Der Kunde erkennt die allgemeine Geltung dieser Bedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht.

1.2. Ergänzungen oder Änderungen dieser Bestimmungen können nur durch die Geschäftsführer oder einen durch diese hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten vorgenommen werden.

1.3. Alle Vereinbarung, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Vertragsschluss oder Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit sich nachfolgend nicht ein anderes ergibt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote der Verkäuferin sind grundsätzlich immer freibleibend. Insbesondere bleibt die rechtzeitige Selbstbelieferung immer vorbehalten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

2.2. Für den Inhalt des Vertrages ist nur die Bestellungenannahme maßgebend. Vereinbarungen über Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

2.3. Beschaffenheitsangaben und –garantien bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nur in Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben sowie sonstigen Verkaufsunterlagen der Verkäuferin sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur als annähernd maßgebend zu bewerten.

2.5. Die vom Kunden zur Angebotserstellung und Auftragsausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorgaben, Modelle, Zeichnungen, Muster, usw. gelten der Verkäuferin gegenüber als richtig und werden von dieser auch nicht auf die Richtig- und Vollständigkeit überprüft, es sei denn es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.6. Auf Wunsch des Kunden sind Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsschluss in Konstruktion und Ausführung durch die Verkäuferin im Rahmen des ihr zumutbaren vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.7. Bestellungen werden mit Zugang der Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch die Lieferung verbindlich. Beanstandungen von Bestätigungen sind der Verkäuferin gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Auf die Bedeutung der Nichtvornahme wird in den Bestätigungen gesondert hingewiesen.

2.8. Die Verkäuferin behält es sich vor, soweit dies den handelsüblichen Mengen entspricht, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Menge liefern zu dürfen und der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Menge als vertragsgemäß abzunehmen, es sei denn dieser kann nachweisen, dass durch die Abweichung die gesamte Lieferung für ihn ohne Interesse ist.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung immer ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Verpackung, usw., zzgl. der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Erhöhen sich bei Verträgen mit Dauerschuldcharakter, vor allem bei Sukzessiv-, Abruf- und Bereitstellungsbelieferung, bei denen die Ablieferungstermine nicht bereits fest vereinbart sind, nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich (über 3 Prozent), so ist die Verkäuferin berechtigt, auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation die Kostensteigerung anteilig auf den Preis umzulegen, ohne dass sie hierdurch einen finanziellen Vorteil erhält.

3.3. Erhöhen sich bei nicht unter Nr. 3.2 fallenden Verträgen die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich (über 3 Prozent) und liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung mehr als 4 Monate, so ist die Verkäuferin berechtigt, auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation die Kostensteigerung anteilig auf den Preis umzulegen, ohne dass sie hierdurch einen finanziellen Vorteil erhält.

3.4. Ist die Abhängigkeit des Preises von Teilgewichten vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

3.5. Die Verkäuferin ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Liefer-, Leistungszeit, Abnahmeverpflichtung und Gefahrenübergang

4.1. Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst nach ordnungsgemäßem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellung, soweit diese vereinbart wurde. Wenn ein Kunde bzw. dessen Bestellung nicht über den von der Verkäuferin ausgesuchten Kredit- und Warenlieferungsversicherer (derzeit Coface) versicherbar ist, erfolgt eine Auftragsannahme, bzw. die Produktion der jeweils angeforderten Mengen ausschließlich und nur nach Vorauszahlung/Vorkasse des Auftragswertes, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.2. Wenn sich die Versendung ohne Verschulden der Verkäuferin verzögert oder unmöglich wird, gilt die Lieferfrist mit der Meldung der Verkäuferin, dass die Ware versandfertig ist, als eingehalten.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Verkäuferin die Waren so rechtzeitig versendet hat, dass unter normalen Umständen mit einer fristgerechten Anlieferung zu rechnen gewesen ist und sich die Auslieferung an den Kunden ohne das Verschulden der Verkäuferin verzögert.

4.3. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, wählt die Verkäuferin die Verpackung, Versandart und den Versandweg. Der Versand erfolgt grundsätzlich unversichert, es wird aber auf Verlangen des Kunden die Ware aus seine Kosten und seine Rechnung gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert, soweit diese versicherbar sind.

4.4. Sofern der Versand der Ware auf Paletten erfolgt, die keine Einwegpaletten sind, bleiben diese Eigentum der Lieferfirma bzw. der Spedition und sind schnellstens, jedoch nach Ablauf von sechs Wochen frachtfrei und in gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben; nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

4.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann die Verkäuferin spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Verkäuferin berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

4.6. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Hat der Kunde die Verzögerung der Absendung zu vertreten, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

4.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Verzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

4.8. Wird die Herstellung oder Lieferung der Ware nicht nur unwesentlich behindert oder unmöglich gemacht durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, keine Zufuhr von Herkunftsgebiet der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fehlende Verladegelegenheit, Nichtbelieferung der Verkäuferin durch deren Unterlieferanten trotz abgeschlossener Lieferverträge, behördlicher Maßnahmen aller Art, usw., so hat die Verkäuferin die Verzögerung auch bei fest vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Verkäuferin ist dann berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird der Verkäuferin aufgrund eines solchen Umstandes die Lieferung unmöglich oder verzögert sich diese für länger als 3 Monate, ist sie wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt.

Der Kunde wird unverzüglich darüber informiert, wenn aufgrund der vorgenannten Gründe eine Lieferverzögerung eintritt und/oder der Rücktritt erfolgt. Im Falle des Rücktrittes werden ihm seine hierfür schon erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zurückgegeben.

4.9. Die Verkäuferin hat bei Verzögerung i.S.v. Nr. 4.8. alles ihr zumutbare zu unternehmen, um die Behinderung des Kunden so gering wie möglich zu halten. Formen, Werkzeuge, Know-how und Betriebsgeheimnisse zur anderweitigen Produktion oder ähnlichem müssen dabei nur dann herausgegeben werden, wenn dies vorher gesondert schriftlich vereinbart wurde.

4.10. Verlängert sich aufgrund eines in Nr. 4.8. genannten Umstandes die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Die Regelungen in Nr. 8 bleiben hiervon unberührt.

4.11. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, kann der Kunde nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder eine Verzugsentschädigung geltend machen. Die Verzugsentschädigung beträgt ½ Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, deren Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Die Regelungen in Nr. 8 bleiben hiervon unberührt.

4.12. Die Verkäuferin ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung oder Teillieferung ist für den Kunden nicht von Interesse.

5. Materialbereitstellung durch den Kunden (Materialbeistellung)

Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahren mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 Prozent rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechung.

6. Notverkauf

Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Verkäuferin unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

7. Beanstandungen und Gewährleistungsrechte

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sofort nach Lieferung zu kontrollieren und sämtliche erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Werktagen schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die auch bei einer sorgfältigen Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Die weitergehenden Obliegenheiten und Regelungen des Kunden gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

7.2. Die Lieferungen bzw. Leistungen werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen wird auf ein Jahr ab Lieferung beschränkt, es sei denn es handelt sich um Ansprüche, auf die die zwingenden Verjährungsvorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB anzuwenden sind.

7.3. Maßgebend für Qualität und Ausführung des Produktes sind die Ausfallmuster, welche dem Kunden von der Verkäuferin zur Prüfung vorgelegt werden und schriftlich freizugeben sind. Der Hinweis oder die Bezugnahme auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Dies gilt nicht, wenn gesondert etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

7.4. Wenn die Verkäuferin den Kunden außerhalb ihrer Vertragsleistungen beraten hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zusicherung.

7.5. Bei begründeten Mängelrügen, ist die Verkäuferin zur Nacherfüllung verpflichtet, wobei der Verkäuferin primär das Nachbesserungsrecht zusteht. Kommt die Verkäuferin dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuches fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, nach Androhung des Rücktritts vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen der Nr. 8. Ersetzte Teile sind auf Verlangen unfrei an die Verkäuferin zurückzusenden.

7.6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die Verkäuferin ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung der Verkäuferin nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

7.7. Verschleiß oder Abnutzung im gewöhnlichen Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

7.8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der Verkäuferin abgestimmten Kulanzregelungen und setzt die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit voraus.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung

8.1. In allen Fällen, soweit in diesen Bedingungen nicht ein anderes geregelt wird, in denen die Verkäuferin auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet sie nur, soweit ihr, ihren Vertretern, Angestellten, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt von dieser Begrenzung bleibt die

verschuldensunabhängige Haftung nach den Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Übernahme einer sonstigen Garantie.

8.2. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.3. Die Haftung für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch außer in den Fällen einer Haftung nach Nr. 8.1. oder soweit in diesen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist, insoweit beschränkt, dass diese auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt ist.

8.4. Werden Ansprüche aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht geltend gemacht, so können ferner Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Verkäuferin garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

8.5. Wird der Kunde aus einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand der Verkäuferin steht, so erfolgt keine Freistellung des Kunden bezüglich seines Haftungsanteils.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Sämtliche Zahlungen sind in € (Euro) ausschließlich an die Verkäuferin zu leisten, es sei denn es wird schriftlich etwas anderes gesondert bestimmt.

9.2. Falls dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzüge zu bezahlen.

9.3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels wird die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst, soweit die Verkäuferin keinen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, wenn die Verkäuferin einen höheren Schaden geltend macht.

9.4. Falls nicht gesondert schriftlich vereinbart, werden Wechsel und Schecks nicht akzeptiert. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr der rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden.

9.5. Gegen Forderungen der Verkäuferin kann nur mit Forderungen, die entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind aufgerechnet werden.

9.6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber der Verkäuferin nur insoweit geltend gemacht werden, als es sich um Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag handelt.

9.7. Bei nachhaltiger Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, nachhaltigen Zahlungsverzug, Wechselprotest, nicht eingelösten Schecks und im Falle der Zahlungseinstellung sind sämtliche offene Forderungen der Verkäuferin sofort zur Zahlung fällig.

Dies gilt auch dann, wenn der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sofern ausreichende Sicherheiten von ihm nicht gegeben werden. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Kunde für noch ausstehende Lieferung Vorauszahlungen zu leisten, sobald er zur Abnahme verpflichtet ist.

9.8. Bei Aufträgen mit einem Wert von über 20 000.- € ist die Verkäuferin berechtigt, bis zu 50 Prozent der Auftragssumme sofort zu verlangen, sofern erhebliche Aufwendungen und Vorleistungen wie z.B. Material- und Werkzeugbeschaffung erforderlich sind, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Kunden zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltware) als Sicherung für die Saldorechnung der Verkäuferin.

10.2. Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs dürfen unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden, wobei § 950 BGB ausgeschlossen ist. An den dadurch entstehenden neuen Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum, der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der gelieferten Sache zum Wert der neu hergestellten Sache, die dann als Vorbehaltware zur Sicherung der Ansprüche aus Nr. 10.1. dient.

10.3. Bei einer Verarbeitung i.S.v. einer Verbindung/Vermischung gelten die §§ 947, 948 BGB mit der Maßgabe, dass der Miteigentumsanteil der Verkäuferin an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltware i.S.v. dieser Bestimmung gilt.

10.4. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist eine Veräußerung der Vorbehaltsware gestattet, wenn dieser ebenfalls ein entsprechendes Eigentumsvorbehaltsrecht der Nr. 10.1 – 10.4 vereinbart. Die Vorbehaltsware darf auf keinen Fall verpfändet oder sicherungsübereignet werden.

10.5. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt sämtliche ihm daraus zustehenden Forderungen nebst Nebenabreden ab. Die Abtretung gilt im Falle der Verarbeitung/Verbindung/Vermischung mit für die Verkäuferin fremden Sachen nur in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Ferner ist er verpflichtet im Sicherungsfall sämtliche Auskünfte und Unterlagen sofort herauszugeben, die die Verkäuferin zur Durchsetzung der Forderungen benötigt.

10.6. Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten deren Gesamtforderung um mehr als 10 Prozent, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von entsprechenden Teilen der Sicherheiten nach Wahl der ihrer verpflichtet.

10.7. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum oder auf abgetretene Forderungen ist unverzüglich der Verkäuferin anzuzeigen. Die aus der notwendigen Intervention entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen, soweit nicht Dritte hierfür aufkommen müssen.

10.8. Falls die Verkäuferin nach der Maßgabe dieser Bestimmungen von Ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware gebrauch macht, ist sie zum freihändigen Verkauf oder zur Versteigerung berechtigt. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt ausdrücklich nur zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Formen/Werkzeuge/Produktionsverbleib

11.1. Der Preis für Formen und Werkzeuge enthält auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, gehen zu deren Lasten.

11.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist und bleibt die Verkäuferin Eigentümerin der für den Kunden durch die Verkäuferin selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Form oder Werkzeug. Formen und Werkzeuge werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verkäuferin ist nur dann zum kostenlosen Ersatz oder Reparatur dieser Formen und Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden durch die Verkäuferin zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung der Verkäuferin zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile- Lieferung aus der Form oder des Werkzeugs und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.

11.3. Soll laut gesonderter schriftlicher Vereinbarung der Kunde Eigentümer der Formen oder Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen und Werkzeuge ist die Verkäuferin bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz und Nutzung berechtigt. Die Verkäuferin hat die Formen und Werkzeuge als Fremdeigentum zu kennzeichnen. Der Kunde hat auf seine Kosten und auf seine Rechnung die Formen und Werkzeuge entsprechend zu versichern.

Stellt der Kunde der Verkäuferin Produktionsmittel, so hat er diese auf seine Kosten und auf seine Rechnung zu versichern, wenn nicht gesondert etwas anderes vereinbart wurde.

11.4. Bei kundeneigenen Formen und Werkzeugen nach Nr. 11.3 und/oder bei leihweise vom Kunden überlassenen Formen und Werkzeugen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Die Regelungen in Nr. 7 bleiben hierdurch unberührt. Die Kosten für die Versicherung und Wartung trägt der Kunde. Diese Verpflichtungen der Verkäuferin erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und Setzung einer angemessenen Frist der Kunde die Formen und Werkzeuge nicht abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen ist, besteht ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen und Werkzeugen.

11.5. Aufgrund des eingebrachten Know-how und des technischen Wissens, verbleibt die Produktion mit den jeweiligen Formen und Werkzeugen, auch wenn diese zwischenzeitlich ersetzt werden müssen, für mindestens 4 Jahre bei der Verkäuferin.

12. Know-how, Schutzrechte und Rechtsmängel

12.1. Hat die Verkäuferin nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen/Materialien des Kunden zu fertigen und zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter egal wie, hierdurch nicht verletzt werden. Die Verkäuferin wird den Kunden auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Kunde hat die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf Schutzrechte untersagt, so ist die Verkäuferin – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte der Verkäuferin durch die Verzögerung eine Weiterführung des Auftrages nicht mehr zuzumuten sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt.

Sollten der Verkäuferin Risiken bezüglich der Verletzung von Schutzrechten bekannt werden bzw. angebliche Verletzungsfälle, so wird sie den Kunden unverzüglich informieren und bei einer gemeinsamen Abwehr mitwirken. Diese Verpflichtung trifft auch den Kunden.

12.2. Der Verkäuferin überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch unfrei zurückgesandt; sonst ist sie berechtigt, diese 5 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Dies gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung berechtigte hat dies vorher mit angemessener Frist anzuzeigen.

12.3. Der Verkäuferin stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs-, Verwendungs-, Weitergabe und Veröffentlichungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Einer Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung erlaubt. Der Kunde muss in diesem Fall durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass die Rechte der Verkäuferin durch den Dritten ebenfalls gewahrt werden.

12.4. Beim Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die vorstehenden Regelungen, vor allem Nr. 7 entsprechend.

13. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Verkäuferin im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

Die Verkäuferin ist berechtigt, vertrauliche Informationen in dem Umfang Dritten zugänglich zu machen, wie es für die Vertragserfüllung notwendig ist.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

14.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens der Verkäuferin in 72364 Obernheim.

14.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des Unternehmens der Verkäuferin in 72364 Obernheim.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln wird die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine dem verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe stehende Regelung.

15.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Verkäuferin unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags-, und personenbezogene Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage erfasst, speichert und verarbeitet, soweit dies für eine Auftragsabwicklung notwendig ist.